

Hundesteuerordnung **für die Marktgemeinde Völs**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Völs hat mit Beschluss vom 20.05.2010 aufgrund des § 15 Abs. 3, Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 und in Verbindung mit § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl.Nr. 3/1980, idF: LGBl. Nr. 112/2001 folgende

Hundesteuerordnung

beschlossen:

§ 1 **Steuerpflicht**

- 1) Wer in der Marktgemeinde Völs einen über drei Monate alten Hund hält, hat an die Marktgemeinde Völs eine jährliche Hundesteuer zu entrichten, es sei denn, der Hund wird schon in einer Gemeinde Österreichs oder in einem Mitgliedsland der Europäischen Union bereits versteuert und befindet sich in vorübergehender Pflege des Halters bzw. wurde von diesem kurzfristig auf Probe aufgenommen. Der Nachweis, dass der Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter (vorübergehend/kurzfristig ist höchstens drei Monate).
- 2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Als Haltung von Hunden gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.

§ 2 **Höhe der Steuer**

- 1) Die Steuer wird für das Haushaltsjahr erhoben und wird jährlich vom Gemeinderat festgesetzt.
- 2) Die Steuer wird für das Haushaltsjahr mit Jahresbescheid vorgeschrieben, wobei für jeden angefangenen Monat, in welchem ein Hund gehalten wird, der vom Gemeinderat festgesetzte Betrag anteilig zu verrechnen ist. Wird ein Hund vor Ende des Rechnungsjahres abgegeben, so ist die Steuer anteilig gutzuschreiben.

§ 3
Steuerbefreiungen

- 1) Von der Steuer befreit sind:
 - a) Hunde, die zum Schutze oder zur Hilfe Blinder, Tauber oder völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind;
 - b) Rentner mit Mindesteinkommen;
 - c) Hunde des Polizei- und Zolldienstes;
 - d) Diensthunde des Jagdschutzpersonales in der Ausübung des Dienstes erforderlichen Anzahl;
 - e) Sanitäts- und Lawinenhunde im Dienste des Roten Kreuzes, Bergrettungsdienstes und der Bergwacht, sofern der hierfür erforderliche Eignungsnachweis erbracht werden kann.
- 2) Die Steuerbefreiung wird **ausschließlich** über schriftlichen Antrag gewährt.
- 3) Solange die gleichen Voraussetzungen bestehen, ist eine jährliche Wiederholung des Antrages nicht erforderlich.
- 4) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung weg, so ist dies binnen einer Woche anzuzeigen.

§ 4
Steuerermäßigung

- 1) Für das Halten von Hunden, die als Wachhunde oder in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, wird die jährliche Hundesteuer auf 50 % ermäßigt. Maximal kommt das in § 4 des Tiroler Hundesteuergesetzes ausgeschriebene Höchstausmaß zum Tragen.
- 2) Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, von Magazinen, Lagerräumen, Lagerplätzen, oder ähnlichen Betriebsstätten, oder von Gebäuden verwendet werden, sofern die zu bewachenden Objekte mehr als 250 m in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind.
- 3) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Halter zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden.
- 4) Die Steuerermäßigung wird **ausschließlich** über schriftlichen Antrag gewährt.
- 5) Solange die gleichen Voraussetzungen bestehen, ist eine jährliche Wiederholung des Antrages nicht erforderlich.
- 6) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung weg, so ist dies binnen einer Woche anzuzeigen.

§ 5
Entstehen der Hundesteuerpflicht und
Festsetzung der Hundesteuer

- 1) Die Hundesteuerpflicht entsteht mit dem Erwerb eines Hundes im steuerpflichtigen Alter, mit dem Erreichen des steuerpflichtigen Alters und dem Wegfall der Ermäßigungs- und Befreiungsbestimmungen bzw. mit jedem Beginn eines Kalenderjahres für die die Hundesteuer erhoben wird.
- 2) Ist ein Hund nachweislich bereits in der Marktgemeinde Völs, einer Gemeinde in Österreich oder einem Mitgliedsland der Europäischen Union versteuert und wechselt er den Besitzer innerhalb des Kalenderjahres, für das die Hundesteuer erhoben wird, so entsteht während dieses Jahres keine neuerliche Hundesteuerpflicht, wenn auf beide Besitzer die gleichen Bestimmungen angewendet werden können. Wechselt ein Hund den Besitzer und wird vom neuen Besitzer als zweiter oder weiterer Hund gehalten, entsteht die volle Hundesteuerpflicht. Es ist jedoch die für diesen Hund in der Marktgemeinde Völs, einer Gemeinde in Österreich oder einem Mitgliedsland der Europäischen Union bereits entrichtete Hundesteuer in Abzug zu bringen. Dies gilt sinngemäß auch, wenn die Befreiungs- oder Ermäßigungsbestimmungen nicht mehr angewendet werden können.
- 3) Die Hundesteuer ist mit Bescheid festzusetzen. Sie wird mit dem Ablauf eines Monates, nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 6
Melde- und Auskunftspflicht

- 1) Wer einen Hund erwirbt, in Pflege oder auf Probe nimmt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund in die Marktgemeinde Völs zuzieht, hat dies der Gemeinde binnen einer Woche unaufgefordert zu melden. Das gleiche gilt, wenn ein Hund das Alter von drei Monaten erreicht.
- 2) Ebenso ist jeder Hund, der veräußert, abhanden gekommen oder verendet ist, binnen einer Woche bei der Marktgemeinde Völs abzumelden. Im Falle der Veräußerung ist Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- 3) Die Grundstückseigentümer, Betriebsinhaber und Haushaltsvorstände und deren Vertreter, sowie die Hundehalter sind verpflichtet dem Bürgermeister oder den von ihm beauftragten Organen auf Befragen über die Hundehaltung wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

§ 7
Kennzeichen, Hundemarken und Hundeverzeichnis

- 1) Die Marktgemeinde Völs hat alle im Gemeindegebiet gehaltenen Hunde in ein Hundeverzeichnis aufzunehmen und dieses Verzeichnis laufend zu ergänzen.

- 2) Zu Kontrollzwecken und zur Evidenthaltung sind alle Hunde im Gemeindegebiet von Völs, die über drei Monate alt sind, mit einer Hundemarke zu kennzeichnen. Es dürfen nur die amtlichen, vom Marktgemeindeamt Völs ausgegebenen Hundemarken verwendet werden.
- 3) Die Hundemarke hat die Bezeichnung der Marktgemeinde Völs, die Abbildung eines Hundekopfes sowie eine fortlaufende Nummer zu enthalten. Sie wird von der Marktgemeinde Völs, nach Bezahlung der Hundesteuer oder nach Gewährung der Steuerfreiheit ausgefolgt. Bei Verlust der Hundemarke hat der Hundehalter binnen zwei Wochen vom Marktgemeindeamt Völs eine Ersatzmarke anzufordern und deren Anschaffungskosten bei der Ausfolgung der Ersatzmarke zu entrichten.
- 4) Die ausgegebenen Hundemarken behalten ihre Gültigkeit bis zur Ausgabe neuer Marken. Über die Dauer der Gültigkeit bzw. Ausgabe von neuen Hundemarken entscheidet der Gemeinderat.
- 5) Die Hunde müssen diese Marken an einem nichtabstreifbarem Halsband oder Brustgeschirr tragen.

§ 8

Maßnahmen gegen Hunde ohne gültige Hundemarke

- 1) Hunde, die keine gültige Hundemarke tragen, sind durch beauftragte Personen des Bürgermeisters einzufangen. Der Bürgermeister hat den Halter des eingefangenen Hundes unverzüglich aufzufordern, diesen zu übernehmen.
- 2) Die Nichtübernahme von eingefangenen Hunden durch den Halter binnen einer Woche nach Aufforderung, bewirkt deren Verfall zugunsten der Marktgemeinde Völs.
- 3) Eingefangene Hunde, deren Halter unbekannt sind und nicht binnen einer Woche ausfindig gemacht werden kann, verfallen nach Ablauf dieser Zeit zugunsten der Marktgemeinde Völs.
- 4) Die Kosten des Einfangens und der Verwahrung eines Hundes in der Marktgemeinde Völs sind vom Halter zu ersetzen. Der Halter hat keinen Anspruch auf Entschädigung für Schäden, die beim Einfangen des Hundes unvermeidlich eintreten.
- 5) Zugunsten der Marktgemeinde Völs verfallene Hunde sind Tierheimen, Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen, oder tierliebenden Personen zu übergeben oder, wenn dies nicht möglich ist, möglichst schmerzlos zu töten.
- 6) Der Halter des getöteten Hundes ist, wenn er dem Bürgermeister bekannt ist, oder von ihm unschwer ausfindig gemacht werden kann, von der Tötung des Hundes unverzüglich zu verständigen. Die Bestimmungen der Absätze 2) und

- 3) gelten sinngemäß, es sei denn, dass aus veterinär- oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten die sofortige Beseitigung des Kadavers durch den Bürgermeister erforderlich war.
- 7) Die Kosten der Tötung eines Hundes, sowie die Kosten der Verwertung oder Beseitigung des Kadavers sind der Marktgemeinde Völs vom Halter zu ersetzen.

§ 9
Strafbestimmungen

Übertretungen der Hundesteuerordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Abs. 2 lit. c Tiroler Abgabengesetz –TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009 geahndet und von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 1.000,00 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einem Tag bestraft.

§ 10
Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten im übrigen die Bestimmungen der Bundes Abgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F..

§ 11
Inkrafttreten

Diese Steuerordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuerordnung der Marktgemeinde Völs vom 01.09.1985 außer Kraft.

Angeschlagen am: 27.05.2010

Abgenommen am: 11.06.2010

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Erich Ruetz